



# **S p e r r z e i t v e r o r d n u n g der Stadt Neustadt in Sachsen**

Ä

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz - SächsGastG) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 17.04.2013 folgende Sperrzeitverordnung erlassen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sperrzeitregelungen dieser Verordnung gelten im Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen für

- a) Gaststättenbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsGastG;
- b) öffentliche Vergnügungsstätten wie
- Diskotheken, Bars, Versammlungsstätten, Sporthallen oder Zelte mit Veranstaltungen verschiedener Art,
  - Orte mit Theater- und Filmvorführungen sowie Musikdarbietungen/Konzerten oder Schaustellungen u. ä.;
- c)
- Spielhallen und sonstige öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten, in denen Veranstaltungen nach § 60 a Gewerbeordnung stattfinden
  - Rummelveranstaltungen
  - Ausschank und Bewirtung im Freien als Außenwirtschaften/Biergärten/Imbissgärten.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Sperrzeit ist der Zeitraum, in dem der Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte bzw. ein Veranstalter keine Gäste mehr in seinen Betriebsräumen bewirten oder deren Aufenthalt in den Betriebsräumen dulden darf bzw. in dem Gäste nicht mehr in den Räumen einer Gaststätte oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte verweilen dürfen. Gleiches gilt für sonstige in § 1 Buchstaben b) und c) dieser Verordnung genannten Orte/Objekte entsprechend.

## **§ 3 Allgemeine Sperrzeit**

Für das Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen gilt für Betriebe nach § 1 Buchstabe a) eine Sperrzeit von 05:00 bis 06:00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

## **§ 4 Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten**

Für Versammlungsstätten und Zelte mit Veranstaltungen verschiedener Art nach § 1 Buchstabe b) gilt eine Sperrzeit von 02:00 bis 06:00 Uhr. Musikdarbietungen müssen um 01:00 Uhr beendet sein.

Für die unter § 1 Buchstabe c) genannten Betriebe und Veranstaltungen gilt eine Sperrzeit von 23:00 bis 06:00 Uhr.

### **§ 5 Allgemeine Ausnahmen für den Gaststättenbetrieb im Freien**

Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzung) sowie privaten Flächen im Freien gilt von 02:00 bis 06:00 Uhr. Musikdarbietungen jeder Art müssen um 01:00 Uhr beendet sein.

### **§ 6 Ausnahmen für einzelne Betriebe**

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe

- a) der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 20:00 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 07:00 Uhr hinausgeschoben werden (Sperrzeitverlängerung) oder
- b) die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben (Sperrzeitverkürzung) werden.

In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

(2) Sperrzeitverkürzungen sind spätestens bis zum 28.02. des Jahres beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen, Markt 1 in 01844 Neustadt in Sachsen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Etwaige Ausnahmeregelungen werden durch den Verwaltungsausschuss getroffen.

(3) Anträge auf Sperrzeitverkürzungen, die nach dem 28.02. des Jahres gestellt werden, sind als Einzelfallentscheidung durch den Bürgermeister zu treffen. Hierbei sind seitens des Veranstalters die dringende Notwendigkeit der Einzelfallentscheidung sowie das besondere öffentliche Interesse nachzuweisen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte bzw. als Veranstalter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 SächsGastG).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Gast in den Räumen einer Gaststätte, einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder einer öffentlichen Veranstaltung über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Auftraggeber der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen (§12 Abs. 2 SächsGastG).

(3) Für Räumlichkeiten und Flächen im Freien (z. B. Zelte, Außenwirtschaften/Biergärten, Szene-/Konzertflächen, sogenannter Rummel) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 3 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Sperrzeitentscheidungen für einzelne Betriebe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, behalten bis Ablauf der Befristung bzw. bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 18. April 2013

Manfred Elsner  
Bürgermeister